

Zu Führerschein und Autokauf

Für den Erwerb eines Führerscheins bedarf es gleich zweier Gutachten, eines vom behandelten Arzt (Hausarzt, besser vom Facharzt z.B. Orthopäden). Das zweite Gutachten muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für Kraftfahrzeugverkehr erstellt werden, in der Regel von der DEKRA in den neuen Bundesländern und dem TÜV in den alten.

Der Sachverständige berücksichtigt natürlich das Gutachten des Arztes. Weitere Feststellungen betreffen z.B. körperliche Kraft und Reaktionsvermögen des Führerscheinbewerbers. Anhand der festgestellten Fähigkeiten kann dann der Sachverständige im günstigsten Fall ein passendes Auto bzw. dessen Umbau festlegen.

Es gibt Umrüstfirmen, die über einen Fahrsimulator verfügen. Hier kann man schon einmal vorab ausprobieren, ob genügend Kräfte und Reaktionsvermögen vorhanden sind. Ein Gutachten von TÜV oder DEKRA ersetzt das aber nicht. Das Gutachten ist kostenpflichtig wird aber gem. Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV, § 8 ; 2) vom zuständigen Kostenträger übernommen. Sollten der Sachverständige und der Antragsteller übereinkommen, das von gesundheitlicher, sprich behinderungsbedingter Seite die Möglichkeit besteht mit entsprechenden Umbauten einen Führerschein machen zu können, ist der Weg frei. Auf zur Fahrschule und anmelden.

Inzwischen gibt es einige Fahrschulen, die bereits umgebaute Fahrschulwagen haben, DEKRA oder TÜV stellen auf Anfrage ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung.

Ein behindertengerecht umgebautes Kfz ist in der Regel eine nicht unerhebliche Anschaffung. Finanzielle Zuschüsse zur Anschaffung eines behindertengerecht umgebauten Autos können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass man wegen der Behinderung dauernd auf die Nutzung eines Fahrzeuges angewiesen ist und das Fahrzeug selbst führen oder aber gewährleisten kann, dass man eine andere Person das Fahrzeug führt. Darüber hinaus muss das Auto für Fahrten wie den Arbeitsweg oder zur sozialen Rehabilitation benötigt werden.

Wer könnte der Zuständige Kostenträger sein?

- Schüler, Student oder Rentner- Integrationsamt.
- Berufseinsteiger (über 15 Jahre alt)- Agentur für Arbeit
- Auszubildende – Agentur für Arbeit / Integrationsämter (www.integrationsaemter.de).
- Berufstätige Arbeiter (über 15 Jahre alt) – LVA.
- Berufstätige Angestellte (über 15 Jahre alt)- BfA
- Nach einen Arbeitsunfall – Berufsgenossenschaft

Sollte der Antrag, aus welchen Gründen auch immer, doch an falscher Stelle gestellt worden sein, ist die Behörde bei der der Antrag eingereicht wurde, gem. Sozialgesetzbuch (SGB) IX § 14 (Zuständigkeitserklärung) verpflichtet, ihn unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Für die Klärung ihrer Zuständigkeit hat die Behörde eine Feststellungszeit von zwei Wochen.

Die DEKRA unterhält 24 Niederlassungen in den sechs östlichen Bundesländern. In jeder dieser Niederlassungen gibt es mindestens einen Spezialisten, d.h. einen amtlich anerkannten Sachverständigen, der sich in der behinderungsspezifischen Fragen auskennt. In allen 24 Niederlassungen ist es möglich, eine Begutachtung für die Fahreignung durchführen zu lassen. Eine MPU bei behinderten Menschen (medizinisch- psychologische Untersuchung) in den neuen Bundesländern ist lt. DEKRA eher die Ausnahme. Dr. Schmidt, der Leiter der Fachabteilung Fahrschulwesen ist unter Tel. : 03 57 54- 7 34 42 50 erreichbar. Die Internetadresse lautet: www.dekra-automobil.com/berlin-hohenschoenhausen .

In den alten Bundesländern hängt es wohl ein bisschen davon ab, wohin man sich zuerst wendet. Findet der Erstkontakt über das Straßenverkehrsamt statt, wird man häufig auch zur MPU geschickt. Der TÜV-Süd verfügt über 44 Niederlassungen, davon sind 24 in Bayern und 20 in Baden Württemberg. In Hessen gibt es sieben Niederlassungen, die ca. 100 km voneinander entfernt liegen, so dass nicht allzu weiter Wege zurücklegen sind. Auch hier ist es so, dass jede Niederlassung mindestens einen amtlichen anerkannten sachverständigen Mitarbeiter hat, der bei behindertenspezifischen Fragestellungen weiterhelfen kann.

Der Tüv-Süd arbeitet eng mit Fahrschulen zusammen, die sich auf behinderte Menschen spezialisiert haben. Das heißt diese Fahrschulen verfügen über einen großen Fuhrpark mit unterschiedlich ausgestatteten Fahrzeugen für verschiedene Behinderungen. Hier kann alles in ruhe ausprobiert werden. Einige Fahrschulen bieten für behinderte Fahrschüler auch geeignete Übernachtungsmöglichkeiten an, für den Fall, dass man seinen Führerschein in so einer Fahrschule machen möchte, die vielleicht schon ein Auto als Fahrschulwagen so umgerüstet hat wie der betroffene es benötigt. Die Internetadressen des TÜV-Süd lautet: www.tuev-sued.de .

Die Begutachtung des Tüv-Nord erfolgt u.a. mit Hilfe des sogenannten Handicap-Check-Cars an der Seite eines amtlich anerkannten Sachverständigen. In diesem Auto, das auf Wunsch auch zum Wohnort kommt, kann der Sachverständige eine Begutachtung vorzunehmen. Darin gibt es etliche Möglichkeiten, die unterschiedlichsten Beeinträchtigungen zu simulieren, so dass man auf jeden Fall feststellen kann, ob und mit welchen Umbauten ein Fahrzeug geführt werden kann. Der zuständige amtlich anerkannte

Sachverständige Wilfried Kretschmer (E- Mail: w.kretschmer@t-online.de) ist mit dem Handicap-Check-Car auch auf der diesjährigen REHACARE in Düsseldorf (12. bis 15. Oktober). Natürlich hat der TÜV-Nord auch noch andere amtlich anerkannte Sachverständige, die mit Fahrschulen zusammen arbeiten. TÜV-Nord (Zentrale) ist erreichbar unter Tel.: 05 11-986-0, Internet: www.tuev-nord.de .

Die Beantragung und die Bewilligung eines Zuschusses für ein Kfz ist kein Spaziergang. Man sollte sich auch nicht von einem ablehnenden Bescheid beeindrucken, den erhält man heutzutage schon fast vorbeugend. Durchhaltevermögen, Information und eine Beratung z.B. durch eine Selbsthilfeorganisation lassen das Widerspruchsverfahren aber oft positiv enden. Wenn der Zuschuss dann doch schließlich bewilligt wurde, Sie den Führerschein gemacht haben, und selbstständig Autofahren können, ist ein großes Stück Unabhängigkeit und Freiheit gewonnen. wer bereits einen Führerschein hat, aber nicht mehr in der Lage ist, einen herkömmlichen Pkw zu fahren, für den gilt alles entsprechen.